

**Rechtssache C-8/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

5. Januar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil d'État (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Dezember 2021

**Kassationsbeschwerdeführer:**

XXX

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

---

**I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

- 1 Der Kassationsbeschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Entscheids des Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien, im Folgenden: CCE) vom 26. August 2019 (im Folgenden: angefochtener Entscheid).

**II. Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 2 Am 23. Februar 2007 wurde der Kassationsbeschwerdeführer vom Commissariat général aux réfugiés et apatrides (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, im Folgenden gegnerische Partei oder CGRA) als Flüchtling anerkannt.
- 3 Am 20. Dezember 2010 wurde er von der Cour d'Assises de Bruxelles (Assisenhof Brüssel, Belgien) zu einer 25-jährigen Haftstrafe verurteilt.
- 4 Am 4. Mai 2016 entzog ihm die gegnerische Partei die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß Art. 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und [die Ausweisung]

von Ausländern (im Folgenden: „Gesetz vom 15. Dezember 1980“). § 1 dieser Bestimmung lautet: „Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann die Rechtsstellung als Flüchtling entziehen, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.“

- 5 Der Kassationsbeschwerdeführer legte beim CCE einen Rechtsbehelf ein, den dieser mit dem angefochtenen Entscheid zurückwies.

### **III. Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

#### ***I. Kassationsbeschwerdeführer***

- 6 Der Kassationsbeschwerdeführer rügt mit seinem ersten Kassationsbeschwerdegrund insbesondere einen Verstoß gegen Art. 14 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9), gegen Art. 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowie gegen den im belgischen Recht und im Unionsrecht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 7 Der Kassationsbeschwerdeführer macht geltend, nach Ansicht des CCE müsse er nachweisen, dass er ungeachtet des Vorliegens einer solchen Verurteilung keine Gefahr (mehr) für die Allgemeinheit darstelle.
- 8 Der Kassationsbeschwerdeführer beanstandet die Argumentation des CCE. Weder das Vorliegen von Verurteilungen in der Vergangenheit noch die Tatsache, dass das CGRA eine Entscheidung erlassen habe, implizierten eine Umkehr der Beweislast. Der CCE hätte sich die Frage nach der Intention des belgischen Gesetzgebers und des Unionsgesetzgebers stellen müssen. Die Intention des belgischen Gesetzgebers habe nämlich nicht darin bestanden, davon auszugehen, dass die Verurteilung zum Nachweis der Gefahr ausreiche oder dass sie irgendeine Vermutung für eine gegenwärtige Gefahr begründe. Vielmehr müssten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Es müsse eine Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat vorliegen, und der Betroffene müsse eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Umgekehrt sei eine Verurteilung nicht erforderlich, um annehmen zu können, dass der Betroffene eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle.
- 9 Art. 55/3/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 unterschieden sich in der Art ihrer Formulierung, und demnach müsse die Lesart der nationalen Bestimmung mit dem Unionsrecht im Einklang

stehen. Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 laute: „Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält; b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“. Die unionsrechtliche Bestimmung hebe mithin die beiden kumulativen Voraussetzungen (Verurteilung und Gefahr) stärker hervor.

- 10 Folglich sei es vor dem CCE Sache des CGRA gewesen, nachzuweisen, dass der Kassationsbeschwerdeführer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, was nicht durch einen bloßen Verweis seitens des CGRA auf die Verurteilung habe erfolgen können. Auch müsse der CCE seinen Standpunkt im Hinblick auf die Gefahr, die der Betroffene darstelle, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte ordnungsgemäß begründen, ohne dass das Vorliegen einer Verurteilung in der Vergangenheit ausreichen oder eine wie auch immer geartete Vermutung begründen könne, die der Verwaltungsunterworfenen widerlegen müsse, damit es zu keiner Aberkennung seiner Rechtsstellung komme. Der CCE scheine indessen nicht der Ansicht zu sein, dass das CGRA nachweisen müsse, dass die beiden kumulativen Voraussetzungen erfüllt seien, sondern nur, dass der Betroffene versuchen könne, nachzuweisen, dass er ungeachtet der Verurteilung keine Gefahr darstelle.
- 11 In jedem Fall sei es Sache des CCE, die vom CGRA vorgebrachten Gesichtspunkte zu überprüfen und die vom Kassationsbeschwerdeführer geltend gemachten gegenwärtigen Umstände zu prüfen. Das CGRA berufe sich jedoch auf einen strafrechtlichen Sachverhalt aus dem Jahr 2006, was für eine Analyse der gegenwärtigen Situation nicht ausreichen könne.
- 12 Die Unionsrechtsprechung zu Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98) habe fundamentale Prinzipien hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit einer individuellen Einzelfallprüfung des betreffenden Falles herausgearbeitet, wenn eine Behörde einem Ausländer eine „Gefahr“ zurechne. Der Kassationsbeschwerdeführer beruft sich auf das Urteil vom 11. Juni 2015, Zh. und O. (C-554/13, EU:C:2015:377). Darüber hinaus stelle die Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Verbindung her zwischen der Richtlinie 2008/115 und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96). Dieses Erkenntnis sei im vorliegenden Fall im Rahmen des „Flüchtlingsrechts“ von Relevanz.

- 13 Wenn der Unionsgesetzgeber in Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 auf den Umstand abstelle, dass der betreffende Ausländer verurteilt worden sei und eine Gefahr darstelle, könne daraus folglich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Gefahr aufgrund einer vorangegangenen Verurteilung vermutet werde. Vielmehr sehe diese Bestimmung zwei verschiedene kumulative Voraussetzungen vor, die von der Behörde zur Begründung ihrer Entscheidung nachzuweisen seien: die Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat und das Bestehen einer Gefahr für die Allgemeinheit. Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 wäre anders gefasst worden, wenn die Gefahr allein aufgrund der Verurteilung als gegeben angesehen würde: Es würde nicht auf die Gefahr für die Allgemeinheit Bezug genommen werden, sondern allein auf die Verurteilung. Eventuell wären in der französischen Sprachfassung anstatt „ayant“ die Begriffe „parce que“ („weil“) oder „car“ („denn“) verwendet worden.
- 14 Der Gerichtshof müsse daher darüber befragt werden, ob Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 für sich genommen und in Verbindung mit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Praxis entgegenstehe, wonach die Gefahr für die Allgemeinheit aufgrund der Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat vermutet werde und der verurteilte Ausländer nachzuweisen habe, dass er keine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle.
- 15 Indessen begründe das CGRA seinen Standpunkt auch mit Hinweis darauf, dass das Tribunal de l'application des peines (Strafvollstreckungsgericht, Belgien, im Folgenden: TAP) der Auffassung sei, dass die Gefahr, die vom Kassationsbeschwerdeführer ausgehe, zwar eingeschränkt, aber „nicht ausgeschlossen“ sei, sowie mit dem Hinweis darauf, dass das TAP im Rahmen der bedingten Haftentlassung des Kassationsbeschwerdeführers „das Bestehen einer potenziellen Gefahr berücksichtig[e]“ und „eine Reihe von Maßnahmen [ergreife], um die Verwirklichung dieser Gefahr zu verhindern“. Da die dem Kassationsbeschwerdeführer zugerechnete Gefahr zumindest zu einem geringen Grad konkret sein und hinreichend mit Tatsachen untermauert sein müsse, reichten diese Erwägungen aber nicht für die Annahme aus, dass der CCE zu Recht eine Gefahr als erwiesen angesehen habe. Zumindest laufe dies darauf hinaus, die Gefahrenschwelle unverhältnismäßig niedrig anzusetzen, was gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Bei der Frage, ob eine Gefahr rechtlich hinreichend nachgewiesen sei, wenn sie nach Auffassung des Gerichts „nicht ausgeschlossen“ oder „potenziell“ sei, handele es sich um keine Frage der Tatsachenwürdigung, sondern um eine Rechtsfrage.
- 16 Im Urteil vom 11. Juni 2015, Zh. und O. (C-554/13, EU:C:2015:377, Rn. 60), habe der Gerichtshof entschieden, dass „der Begriff Gefahr für die öffentliche Ordnung, wie er in Art. 7 Abs. 4 der [Richtlinie 2008/115] vorgesehen ist, jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“. Dergleichen lasse sich im vorliegenden Fall der Begründung des Entscheids des CCE nicht entnehmen.

- 17 Darüber hinaus habe der Gerichtshof in demselben Urteil im Wesentlichen entschieden, dass die einem verurteilten Ausländer zugerechnete Gefahr auf der Grundlage seiner individuellen Situation zu prüfen sei und allen maßgeblichen Gesichtspunkten wie Zeitablauf und Kontext Rechnung tragen müsse. Der CCE führe jedoch im angefochtenen Entscheid aus, dass er nicht erkennen könne, inwieweit die verschiedenen Erwägungen betreffend die Bemühungen des Kassationsbeschwerdeführers zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft nachwiesen, dass er keine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Auch gehe der CCE weder auf die Argumente des Kassationsbeschwerdeführers hinsichtlich der seit seiner Verurteilung vergangenen Zeitspanne ein noch auf das Vorbringen, wonach die Taten, für die er verurteilt worden sei, zu einer Zeit verübt worden seien, zu der er minderjährig und ohne feste Bindungen oder Einkünfte gewesen sei, was heute nicht mehr der Fall sei; er sei gegenwärtig nicht suchtkrank, habe sich in der Haft gut geführt, und im Nachgang seiner Entlassung ergebe seine Überwachung keinen Hinweis auf Probleme. Daraus folge, dass der CCE über die Gefährlichkeit des Kassationsbeschwerdeführers nicht im Licht aller gegenwärtigen Gesichtspunkte befunden habe.
- 18 Daher sei der Gerichtshof darüber zu befragen, ob Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 für sich genommen und in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass die Behörde nachweise, dass die dem Ausländer zugerechnete Gefahr tatsächlich, gegenwärtig und erheblich sei sowie ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre; dabei habe die Behörde allen Gesichtspunkten des Einzelfalls, insbesondere den Bemühungen und Beweisen für die Wiedereingliederung des betroffenen Ausländers seit seiner Verurteilung, Rechnung zu tragen sowie den Umstand zu berücksichtigen, dass der kriminogene Kontext, in dem der Ausländer früher Straftaten begangen habe, der Vergangenheit angehöre.

## ***II. Gegnerische Partei***

- 19 Nach den Ausführungen der gegnerischen Partei ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass in der französischen Fassung des Entwurfs die Wendung „*faisant l'objet d'une condamnation définitive pour une infraction particulièrement grave*“ („der wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilte“) durch „*ayant été condamné définitivement pour une infraction particulièrement grave*“ („weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde“) ersetzt worden sei, um den Zusammenhang zwischen der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat und der daraus resultierenden Gefahr für die Allgemeinheit zu verdeutlichen (vgl. Doc. parl., Ch. repr., sess. ord. 2015/2015, n° 1197/01, S. 18). Der belgische Gesetzgeber habe daher offensichtlich zwischen der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und dem Vorliegen einer Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat einen Zusammenhang herstellen wollen; für den Unionsgesetzgeber müsse ein Flüchtling offensichtlich rechtskräftig verurteilt sein, damit er in einem Mitgliedstaat als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen

werde. Dies bedeute keineswegs, dass die Gefahr allein aufgrund der Verurteilung als erwiesen angesehen werde.

- 20 Aus dem angefochtenen Entscheid gehe hervor, dass der CCE zum einen den Umstand berücksichtigt habe, dass der Kassationsbeschwerdeführer wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sei, und sich zum anderen die Frage gestellt habe, ob er aufgrund dessen gegenwärtig eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Der CCE habe betont, dass der Betroffene ungeachtet des Bestehens einer solchen Verurteilung in der Lage sein müsse, gegebenenfalls nachzuweisen, dass er keine Gefahr (mehr) für die Allgemeinheit darstelle. Der CCE habe sodann festgestellt, dass der Kassationsbeschwerdeführer wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sei und dass die Gefahr, die ein Flüchtling für die Allgemeinheit darstelle, anhand der besonderen Schwere der begangenen Straftat zu beurteilen sei. Dies entspreche vollkommen der Rechtslage.
- 21 Aus dem angefochtenen Entscheid ergebe sich auch, dass der CCE die vom Kassationsbeschwerdeführer vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft habe, um zu beurteilen, ob er ungeachtet dieser Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Die Gründe, aus denen die Argumente des Kassationsbeschwerdeführers zurückgewiesen worden seien, ließen sich dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung des CCE entnehmen. Der CCE habe klar begründet, weshalb seines Erachtens die Gefahr, die vom Kassationsbeschwerdeführer ausgehen könne, noch gegenwärtig sei. Diese Beurteilung unterliege der nicht überprüfbaren Beurteilung des Tatrichters.
- 22 Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betreffe, habe sich der Gerichtshof im Urteil vom 9. November 2010, B und D (C-57/09 und C-101/09, EU:C:2011:661), zur Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Fall eines Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2011/95 geäußert. Er habe entschieden, dass dieser Ausschluss mit der Schwere der begangenen Taten zusammenhänge, die von einem solchen Grad sein müsse, dass die betreffende Person nicht in berechtigter Weise Anspruch auf den Schutz erheben könne, der mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden sei. Da die zuständige Behörde bereits im Rahmen ihrer Beurteilung der Schwere der begangenen Taten und der individuellen Verantwortung der betreffenden Person alle Umstände berücksichtigt habe, die für diese Taten und für die Lage dieser Person kennzeichnend seien, könne sie, wenn sie zu dem Ergebnis gelange, dass Art. 12 Abs. 2 Anwendung finde, nicht zur Vornahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet sein, die eine erneute Beurteilung des Schweregrads der begangenen Taten einschließe (Rn. 109). Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 und Art. 55/3/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 machten die Aberkennung auch davon abhängig, dass die begangenen Taten einen gewissen Schweregrad aufwiesen. Wenn der Richter bereits alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt habe, um die Taten zu beurteilen, die eine Aberkennung rechtfertigten, könne er nicht verpflichtet sein, sodann eine neuerliche Verhältnismäßigkeitsprüfung

vorzunehmen, die erneut eine Beurteilung des Schweregrads der begangenen Taten impliziere. Daher bestehe kein Anlass, den Gerichtshof zu diesem Punkt zu befragen.

#### **IV. Beurteilung des vorlegenden Gerichts**

- 23 Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass sich nach Art. 55/3/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Gefahr, die der Ausländer für die Allgemeinheit darstellt, aus seiner Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat ergibt. Der CCE ist indessen der Ansicht, dass der Kassationsbeschwerdeführer nachweisen könne, dass er ungeachtet seiner Verurteilung keine Gefahr (mehr) für die Allgemeinheit darstelle.
- 24 Nach Ansicht des CCE ist es also nicht Sache des CGRA, nachzuweisen, dass der Kassationsbeschwerdeführer, der wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Der CCE vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass diese Gefahr grundsätzlich dadurch erwiesen sei, dass der Kassationsbeschwerdeführer wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sei; der Kassationsbeschwerdeführer könne jedoch den Nachweis dafür erbringen, dass er keine solche Gefahr (mehr) darstelle.
- 25 In seinem ersten Kassationsbeschwerdegrund beanstandet der Kassationsbeschwerdeführer diese Sichtweise des CCE. Er bringt im Wesentlichen vor, dass es Sache der gegnerischen Partei sei, nachzuweisen, dass er eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Ihm obliege es nicht, nachzuweisen, dass er keine solche Gefahr (mehr) darstelle. Seine Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat könne allein nicht ausreichen, um das Bestehen einer solchen Gefahr zu beweisen, sondern es müsse nachgewiesen werden, dass die Gefahr fortbestehe und mithin gegenwärtig sei. Insbesondere argumentiert der Kassationsbeschwerdeführer, es reiche nicht aus, dass die Gefahr potenziell sei oder nicht ausgeschlossen werden könne; sie müsse vielmehr erwiesen sein. Seines Erachtens ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, um zu bestimmen, ob die Gefahr, die von ihm ausgehe, die Aberkennung seiner Rechtsstellung als Flüchtling rechtfertige.

#### **V. Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 26 Art. 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 umgesetzt. Die Tragweite, die Art. 55/3/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beizumessen ist, muss anhand der Tragweite der von ihm umgesetzten Bestimmung des Unionsrechts ermittelt werden.
- 27 Daher hält es der Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) für erforderlich, den Gerichtshof darüber zu befragen, wie Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95

auszulegen ist, um darüber befinden zu können, ob die Beanstandungen des Kassationsbeschwerdeführers begründet sind.

## VI. Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass die Gefahr für die Allgemeinheit schon allein dadurch erwiesen ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht?

2. Wenn die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat allein nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass er verlangt, dass der Mitgliedstaat nachweist, dass der Kassationsbeschwerdeführer seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt? Muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass diese Gefahr tatsächlich und gegenwärtig ist, oder reicht es aus, wenn eine potenzielle Gefahr gegeben ist? Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU für sich genommen oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling nur dann erlaubt, wenn diese Aberkennung verhältnismäßig ist und die Gefahr, die der Inhaber dieser Rechtsstellung darstellt, hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung zu rechtfertigen?

3. Wenn der Mitgliedstaat nicht nachweisen muss, dass der Kassationsbeschwerdeführer seit seiner Verurteilung weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und dass diese Gefahr tatsächlich, gegenwärtig und hinreichend erheblich ist, um die Aberkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu rechtfertigen, ist dann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass aus ihm folgt, dass grundsätzlich der Nachweis der Gefahr für die Allgemeinheit dadurch erbracht ist, dass der Inhaber der Rechtsstellung als Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, dass dieser aber nachweisen kann, dass er keine solche Gefahr (mehr) darstellt?